

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

### Vorlage

für den Kreistag

## **Sechster Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz;**

Anlage: Entwurf eines sechsten Nachtrages zur Entschädigungssatzung

### I. Erläuterung:

Die Entschädigungsregelungen für die Kreistagsabgeordneten wurden zuletzt mit der III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz vom 28.02.2008 aktualisiert.

Nunmehr ist der Landrat des Landkreises Osterode am Harz mit Ablauf des 31. Okt. 2011 aus seinem Amt ausgeschieden. In seiner Sitzung am 21. Nov. 2011 hat der Kreistag beschlossen, auf die Wahl eines Landrats vorläufig zu verzichten. Die aus dieser Vakanz resultierende Vertretungsnotwendigkeit wird neben der allgemeinen Stellvertretung durch den Ersten Kreisrat vorrangig vom 1. stellvertretenden Landrat abzudecken sein.

Der erhöhte Aufwand sollte in der Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz Berücksichtigung finden.

Dies entspricht auch der Intention der Empfehlungen der sog. Entschädigungskommission. Diese, nach § 55 Abs. 2 NKomVG vom Nieders. Ministerium für Inneres und Sport berufende Expertenkommission für kommunale Aufwandsentschädigungen, hat am 15. September 2011 ihre Empfehlungen zur Höhe und zum Umfang der Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger vorgelegt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen:

„Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.“

Die Prüfung der Aufwandsentschädigung der Kreistagsabgeordneten, insbesondere mittels einer Interpolation entsprechend der Einwohnergröße, ergab, dass die in § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung festgelegte (Basis-)Aufwandsentschädigung von 180,00 Euro den Empfehlungen der Kommission gerecht wird.

Der für die Zeit der Vakanz des Amtes des Landrats erhöhte repräsentative Aufwand ergibt sich vornehmlich für die Funktion des 1. Stellvertreters. Hier wird das 3 ½-fache der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten als sachgerecht angesehen. Zudem ist die Fahrkostenpauschale zu erhöhen. Die Erhöhung orientiert sich an den abschätzbaren Mehrfahrten.

Für die gleichberechtigten 2. Stellvertreter ergibt sich tendenziell ein geringerer Mehraufwand. Gleichwohl ist im Hinblick auf den zurückliegenden Fahraufwand nachweisbar, dass die Fahrkostenpauschale einer Anpassung bedarf; die bisherige Pauschale von 98,16 Euro / 78,60 Euro sollte auf 150,00 Euro angepasst werden.

Um das ehrenamtliche Element zu stärken, hat das NKomVG dem/der Kreistagsvorsitzenden neben der Sitzungsleitung weitere Aufgaben zugewiesen. Diesem Umstand trägt die Entschädigungskommission durch die Empfehlung Rechnung, auch dem/der Vorsitzenden der Vertretung eine erhöhte Aufwandsentschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung soll das 1 ½-fache der der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten nicht überschreiten.

Die entsprechenden Entschädigungssätze sind dem anliegenden Entwurf der Sechsten Nachtragssatzung zu entnehmen.

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Sechste Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 25. Juni 2001.

In Vertretung:

**VI. Nachtragssatzung**  
zur Entschädigungssatzung  
des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Okt. 2011 (Nieders. GVBL. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 19. Dez. 2011 folgende sechste Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 31 vom 9. Juli 2001, S. 364) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:...

- a) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten monatlich eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von
- 390,00 € der/die 1. stellv. Landrat/Landrätin,
  - 270,00 € die Kreistagsvorsitzenden/der Kreistagsvorsitzende, soweit er/sie Mitglied des Kreisausschusses ist,
  - 260,00 € die Fraktionsvorsitzenden,
  - 220,00 € die beiden 2. stellv. Landräte/Landrätinnen,
  - 180,00 € die Kreisausschussmitglieder,
  - 90,00 € der Kreistagsvorsitzende/die Kreistagsvorsitzende, soweit er/sie nicht Mitglied des Kreisausschusses ist,

Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden.

- b) 1. Den Kreisausschussmitgliedern werden nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) monatlich vier Fahrten entschädigt.
2. Die Fahrkostenpauschale beträgt abweichend von § 1 Abs. 3 für den/die 1. stellv. Landrat/Landrätin und die Fraktionsvorsitzenden mtl. 98,16 €  
für die beiden 2. stellv. Landräte/Landrätinnen mtl. 78,60 €

Es wird mindestens eine Fahrkostenpauschale nach Nr. 1 gewährt.

- c) Wurde gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 NKomVG ein Beschluss gefasst auf die erforderliche Wahl einer Landrätin oder eines Landrats nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers zu verzichten und ist das Amt des Landrats nicht besetzt, erhöhen sich
- 1. die Aufwandsentschädigungen nach Buchst. a) auf 450,00 € für den/die 1. stellv. Landrat/Landrätin
  - 2. die Fahrkostenpauschale nach Buchst. b) Nr. 2 für den 1. stellv. Landrat mtl. 450,00 €  
für die 2. stellv. Landräte mtl. 150,00 €

## Artikel II

1. Artikel I tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser VI. Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz zu veröffentlichen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung